

ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSERKRAFTWERKE BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

Sitz Karlsruhe

§1 - Name, Sitz und Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e.V. (AWK). Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke fördert die wirtschaftlichen und fachlichen Interessen ihrer Mitglieder. Sie soll insbesondere

- a) die Mitglieder in folgenden Angelegenheiten beraten, unterstützen und vertreten:
Beim Ausbau und im laufenden Betrieb ihrer Wasserkraftanlagen. In Fragen des Wasserrechts und des Umweltschutzes. Beim Abschluss von Stromlieferungsverträgen mit den zuständigen Energieversorgungsunternehmen über Stromeinspeisung, Strompreise und Bedingungen der Stromlieferungsverträge.
- b) bei der Planung und Beratung neuer Gesetze und Verordnungen, die die Interessen der Mitglieder berühren, mitwirken.
- c) ihre Mitglieder über alle Fragen, die im Vereinszweck liegen, laufend durch Aufsätze in Fachzeitschriften oder in Tagungen sowie durch Fachreferate und Erfahrungsaustausch unterrichten.

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke übt keine eigenwirtschaftliche Tätigkeit aus.

§2 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können auf Antrag natürliche oder juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheiden der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Zusendung einer Beitrags- oder Umlagerechnung ist eine Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung hat der Bewerber Anspruch auf eine schriftliche Mitteilung. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus der AWK. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle angezeigt werden. Die Mitgliedschaft läuft auf unbestimmte Zeit. Für die Dauer von 5 Jahren ab Beitritt wird auf die Ausübung des Kündigungsrechtes - außer aus wichtigem Grund - verzichtet.
4. Mitglieder, welche dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke entgegenhandeln oder ihr Ansehen schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Wer länger als ein Jahr mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist, kann nach Aufforderung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle zum Ende des Kalenderjahres als Mitglied ausgeschlossen werden. Die letzte Zahlungsaufforderung muss im eingeschriebenen Brief bis 15. November erfolgen. Wer im Zahlungsverzug ist, hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

§3 - Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke sind:

1. Der Präsident
2. Der Vorstand

3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Beirat

§4 - Präsidium

1. Der Präsident wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei bis sieben weiteren Mitgliedern, wobei jeder Regierungsbezirk vertreten sein soll.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandswahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
4. Die Zugehörigkeit zum Vorstand gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft zur Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke oder zur Mitgliedsfirma.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
6. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch telefonisch oder brieflich herbeigeführt werden.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Der Vorstand leitet die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Bestellung eines Geschäftsführers und Bestimmung dessen Aufgabenbereiches,
 - b. Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit,
 - c. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - d. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
9. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in § 3 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen. Präsident, Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender sind zur Einzelvertretung befugt. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei gemeinschaftlich.

§4a - Beirat

Der Beirat besteht aus zwei bis zehn Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu beraten. Der Beirat hat im Vorstand kein Stimmrecht. Der Beirat wird vom Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden in schriftlicher Form, im Brief oder Rundschreiben, direkt oder über die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Die Einladung mit Tagesordnung wird außerdem in der laut § 8 der Satzung bestimmten Fachzeitschrift veröffentlicht. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
6. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift als Protokoll angefertigt, die vom Vorsitzenden, und dem Geschäftsführer unterzeichnet und den Mitgliedern zugestellt oder veröffentlicht wird.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - a. Die Wahl des Präsidenten, des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die Einsetzung von Ausschüssen,
 - c. die Festsetzung von Beiträgen in einer Beitragsordnung,
 - d. die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte,
 - e. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - f. die Änderung der Satzung

§6 - Geschäftsführung

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte auch mehrere Geschäftsstellen errichten und diese durch einen Geschäftsführer besetzen. Ein Geschäftsführer kann Vorstandsmitglied sein.

§7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 - Verbandsnachrichten

Die Mitgliederversammlung kann eine geeignete Fachzeitschrift als offizielles Nachrichtenorgan der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke bestimmen. Hierin erfolgen dann die Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke an die Mitglieder, soweit der Verband nicht ein Rundschreiben als notwendig erachtet. Der Bezug einer solchen Fachzeitschrift wird empfohlen. Die Bezugskosten werden mit den Mitgliederbeiträgen erhoben, soweit nicht Einzelbezug nachgewiesen wird.

§9 - Bundesverband - Fachverbände

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke kann Mitglied in einem Bundesverband der Wasserkraftwerke oder anderer Verbände und Vereine werden, sofern der Vereinszweck nach § 1 dadurch gefördert wird.

§10 - Mitgliederbeiträge

1. Die aus der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
2. Diese Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und jährlich im Voraus erhoben. Halbjährliche Zahlung ist möglich.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem ersten Tag des auf den Eintritt folgenden Monats. Die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben sind der Geschäftsstelle auf Anforderung bekanntzugeben.

§11 - Gerichtsstand

Wenn nicht in einzelnen Fällen anders bestimmt wird, ist der Gerichtsstand das Amts- oder Landgericht am Sitz der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke oder das für den Sitz der Geschäftsstelle zuständige Amtsgericht.

§12 - Auflösung

1. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke

erfolgt in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, wenn sie von drei Vierteln der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Die Einberufung für diese Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen betragen.

2. Über die Verwendung des nach der Auflösung noch vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§13 - Beitragsordnung

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Grundbeitrag je Mitglied und Jahr bis 30 kW Ausbauleistung | 70,00€ |
| | Grundbeitrag je Mitglied und Jahr über 30 kW Ausbauleistung | 85,00€ |
| b) | Jahresbeitrag Firmenmitgliedschaften | 200,00€ |
| c) | Zusatzbeitrag je kW Ausbauleistung | 1,50€ |
| d) | Grund- und Zusatzbeitrag bis 1 000 kW Ausbauleistung höchstens | 1.000,00€ |
| e) | Grund- und Zusatzbeitrag bis 1 500 kW Ausbauleistung höchstens | 1.200,00€ |
| f) | Grund- und Zusatzbeitrag über 1 500 kW Ausbauleistung höchstens | 1.600,00€ |
| g) | Sonderumlage: | |

Bei Verbesserung der Einspeisevergütung oder Erhöhung der bisher nach EEG oder einem Nachfolgegesetz eingespeisten und vergüteten Strommengen, ebenso wie bei Erlösverbesserungen, die sich aus anderen gesetzlichen Änderungen ergeben, hat jedes Mitglied eine Umlage von 10% eines hierdurch in einem guten Wasserjahr erzielten Mehrerlöses an die Verbandskasse zu leisten. Bereits vorausgehend auf diese Verbesserung bezahlte Beträge werden angerechnet.

Der Mehrerlös errechnet sich aus der Differenz des im Jahre der Rechnungslegung im Mittelwert erzielten Verkaufspreises jeder ins Netz eingelieferter kWh zum durchschnittlichen Vergleichspreis der Vergütungsliste oder, falls keine Vergütungsliste Grundlage der Preisberechnung war, der durchschnittliche Vergleichspreis der tatsächlich gezahlten Vergütung des aufnehmenden EVU im Jahre 1986. Basis der Mehrerlösberechnung ist immer der Jahresdurchschnittserlös pro kWh im Gesamtjahr 1986. Ein gutes Wasserjahr stellt auf die tatsächliche oder rechnerische Jahreserzeugung ab, die sich aus dem Jahr mit den höchsten Abflüssen der bei der Rechnungsstellung zurückliegenden 10 Jahre ergeben haben oder rechnerisch herleiten lassen. Die Abflüsse werden anhand des oberhalb oder unterhalb nächst gelegenen Pegels bzw. der amtlichen Pegelaufzeichnungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ermittelt. Befindet sich am betreffenden Gewässer des jeweiligen Mitglieders kein vergleichbarer amtlicher Pegel, dann werden die Abflüsse bzw. Pegelaufzeichnungen eines am nächsten gelegenen Gewässers oder Abflusssystemes herangezogen und zugrunde gelegt. Die Umlage ist auf Anforderung fällig. Erfolgt der Beitritt erst später oder wird die Netzeinspeisung erst später aufgenommen, dann verschiebt sich die Pflicht zur Leistung der Umlage bis zum Zeitpunkt der Stromeinspeisung bzw. des Vorteilsbeginnes.

Basis der Mehrerlösberechnung ist immer der Ausgangspreis per 31.12.1986. Zur Ermittlung der Umlage ist jedes Mitglied zur Offenlegung seines Stromerlöses in den letzten 10 Jahren bzw. seit Beginn der Netzeinspeisung verpflichtet.